

Digitale Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune

WARUM?

- » Jugendbeteiligung ist kein Nice-to-have, sondern **gesetzliche Verpflichtung für Verwaltung und Kommune**. Sie ist in den Kinderrechten und im Kinderstärkungsgesetz verankert.
- » Kinder und Jugendliche sind Teil der Gesellschaft. Sie müssen grundsätzlich zu allen sie betreffenden Themen **gehört werden**. Fachkräfte der Jugendförderung können die Standpunkte und Bedarfe der Jugendlichen aufnehmen, vermitteln und unterstützen.

WIE?

- » Erwachsene sollten ihr „**Erwartungsmanagement**“ überprüfen: Oft müssen Jugendliche als besonders informiert gelten, um „beteiligbar“ zu sein – ein Anspruch, dem selbst politisch involvierte Erwachsene nicht immer gerecht werden – Jugendliche brauchen kein Fachwissen.
- » Jugendliche sind eine **heterogene Gruppe** und müssen auch als solche angesprochen und eingebunden werden. Das gelingt durch leichte, gendersensible, barrierearme Sprache, an unterschiedlichen Orten, auf verschiedenen Kanälen und Sprachen, im digital-analogen Mix.
- » Beteiligungsprozesse müssen **transparent und ergebnisoffen** sein. Unsicherheiten gehören dazu und müssen ausgehalten werden. Auch dafür sollte Kinder- und Jugendförderung den Rahmen stecken und die „Übersetzungsarbeit“ gegenüber anderen Beteiligten leisten.

WAS BRAUCHT'S?

- » Nicht allein die Kinder- und Jugendförderung ist in der Bringschuld. Für gelingende Jugendbeteiligung **sind alle gefragt**, neben qualifizierten Fachkräften auch Bürgermeister:in, Jugendhilfeausschuss, Stadtplanung und andere Ressorts. Wie Jugendbeteiligung funktionieren kann, müssen alle zusammen überlegen.
- » Jugendbeteiligung muss **konsequent und überprüfbar** sein. Dafür braucht es **Ressourcen** – zeitliche, personelle, finanzielle.
- » Was können Kinder und Jugendliche selbst umsetzen und was muss durch die Verwaltung gegeben sein, damit Kinder- und Jugendbeteiligung agieren kann? Aufgabe der **Fachkräfte der Jugendförderung** ist es, dafür den Rahmen zu stecken und die „Übersetzungsarbeit“ zu leisten.
- » Besser **anfangen** mit denen die da sind, als abzuwarten bis *die* da sind, von denen wir dachten, dass sie da sein müssen.
- » Beteiligungsanstrengungen von Jugendlichen kosten auch die Jugendlichen Zeit und Anstrengung. Dies gilt es **wertzuschätzen**.

SO BANAL ES IST: DAZU SOLLTEN WIR JUGENDLICHE...

... EINFACH MAL FRAGEN

7 Schritte zur kommunalen Gesamtstrategie



Kommunal verankert – gemeinsam wirksam

- ... definiert Beteiligungsstrukturen und –modelle in einer Kommune, die wirkungsvoll und nachhaltig verankert sind.
- ... wird von kommunalen Akteuren der Verwaltung und Politik, von Fachkräften und jungen Menschen gemeinsam erarbeitet und geht über die Jugendförderung hinaus.
- ... bildet Synergien mit kommunalen Wirksamkeitsdialogen und dem Kinder- und Jugendförderplan.

Mitwirkende:
 Stadt Wülfrath
 Stadt Porta Westfalica
 Gemeinde Senden
 Stadt Aachen
 Stadt Dormagen



Daten? Sicher! Die wichtigsten Fragen zum Datenschutz

In Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen - LDI NRW

Gibt es Besonderheiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Kindern und Jugendlichen? Kann das „berechtigte Interesse“ als Grundlage zur Verarbeitung herangezogen werden, da es um die Umsetzung eines gesetzlichen Auftrages geht oder sehen Sie eine andere Herangehensweise für Fachkräfte der Jugendförderung?

Die personenbezogenen Daten von Minderjährigen verdienen ganz besonderen Schutz, da Kinder und Jugendliche sich der Risiken, Folgen und Garantien ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten häufig weniger bewusst sind als Erwachsene.

Das sieht auch der Gesetzgeber so: Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) enthält mit

der Regelung des Artikels 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f, in dem die Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses für Datenverarbeitungen geregelt ist, einen ausdrücklichen Verweis auf den Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern. Wenn also die Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses bei der Verarbeitung von Kinderdaten herangezogen wird, sind besonders hohe Maßstäbe anzulegen.

Wie wichtig gerade der Schutz personenbezogener Daten von Kindern ist, ergibt sich darüber hinaus auch aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und aus dem New Yorker Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNCRC).

Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Interessen von Kindern als betroffene Personen grundsätzlich Priorität haben und fast immer gegenüber den Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegenüber Dritten überwiegen. Unabhängig davon können sich Behörden wie Kommunen ohnehin nicht auf die Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f DS-GVO berufen. Das ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 DS-GVO.

Denkbar ist vielmehr, dass Kommunen die Verarbeitung von Kinderdaten auf die Rechtsgrundlage des Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW stützen. Danach ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Auch hierbei sind die oben ausgeführten Maßstäbe anzulegen und in erster Linie die Interessen der Kinder und Jugendlichen in den Blick zu nehmen.

Es dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die unbedingt notwendig sind, um die Aufgabe im Interesse des jeweiligen Kindes zu erfüllen.

Wie können Kommunen sich absichern und den Datenschutz als Qualitätsmerkmal ihrer Arbeit heranziehen?

Gerade öffentliche Stellen wie Kommunen sollten sehr vorsichtig mit personenbezogenen Kinderdaten umgehen. Zum einen sollten sie sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein; und zum anderen befinden sich kommunale Einrichtungen, denen sich Kinder und Jugendliche anvertrauen, häufig in einem Ober-/Unterverhältnis mit den Minderjährigen. Auch bei der Rechtsgrundlage der Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO) ist Zurückhaltung geboten. Denn Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können keine wirksame Einwilligung in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft erteilen (Artikel 8 DS-GVO). Die Einwilligung muss vielmehr durch die Eltern erteilt werden. Die LDI NRW rät daher von einwilligungsbedürftigen Verarbeitungen personenbezogener Daten von Minderjährigen unter 16 Jahre ab. Die Rechtsgrundlage des Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f DS-GVO kann unter den o. g. strengen Maßstäben herangezogen werden. Wie ebenfalls weiter oben beschrieben, können Verarbeitungen personenbezogener Kinderdaten durch Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen auf die Rechtsgrundlage des öffentlichen Interesses gestützt werden (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW).

Dürfen soziale Medien genutzt werden? Gibt es rechtliche Besonderheiten bei einzelnen Netzwerken und bestehen Alternativen?

Leider setzen die großen Social-Media-Netzwerke die personenbezogenen Daten ihrer Nutzerinnen und Nutzer zu ganz unterschiedlichen Zwecken ein, z.B. für individuell zugeschnittene Werbung. Wenn dann öffentliche Stellen oder andere Organisationen eigene Social-Media-Auftritte betreiben, werden auch

die Daten ihrer Besucher:innen ausgewertet und zu eigenen Geschäftszwecken des Netzwerks verwendet. Regelmäßig fehlt es an einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen. Eine Möglichkeit, diese Datenauswertungen abzustellen, gibt es nicht. Die Datenschutzbehörden gehen daher davon aus, dass solche Social-Media-Auftritte auf großen Plattformen (z.B. Facebook, Instagram, ...) derzeit nicht datenschutzkonform betrieben werden können und raten daher von der Nutzung ab. Insbesondere öffentliche Stellen, aber auch andere Organisationen, die sich an jugendliche Nutzerinnen und Nutzer wenden, sollten eine Vorbildfunktion wahrnehmen. Möglichkeiten für ein datenschutzkonformes Engagement im Internet eröffnen aber die Dienste des sogenannten Fediverse. Das ist ein Netzwerk unabhängiger Plattformen auf Basis von Open Source Software. Auch hier sollte zwar sichergestellt werden, dass seriös betriebene Server-Instanzen genutzt werden und Dienste datenschutzkonform ausgestaltet sind. Da es sich hier regelmäßig um nicht-kommerzielle Dienste handelt, stehen die Chancen aber besser, dass keine umfassenden Datenauswertungen erfolgen. Der bekannteste Fediverse-Dienst dürfte Mastodon sein, das häufig als X-Alternative (ehemals Twitter) genutzt wird und in letzter Zeit viel

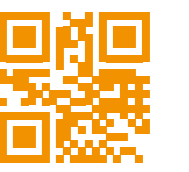
Zulauf erhalten hat. Es lohnt sich, die Möglichkeiten des Fediverse kennenzulernen!



Mein:e kommunale:r Datenschutzbeauftragte:r sagt nein, was nun?

Zunächst sollte das Gespräch mit der/dem kommunalen Datenschutzbeauftragten gesucht werden. Häufig kommen datenschutzkonforme Alternativen in Betracht, die gemeinsam entwickelt werden können. Letztlich ist es ja im Interesse aller, die Daten der Kinder möglichst umfassend zu schützen.

Bei Zweifeln in konkreten Fällen kann auch die LDI NRW zu Rate gezogen werden.



Kinder und Jugendliche beteiligen: ein Blick in die Gesetze

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 12 Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Artikel 13 Meinungs- und Informationsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

Artikel 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: [...]

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere [...] 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.

§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. [...]

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und einfließen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

(2) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

[...] Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Nr. 3 die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung

§ 3 Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.

Landesverfassung NRW

Artikel 6 Kinder und Jugendliche

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.

(2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.

3. Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendfördergesetz (3. AG-KJHG – KJföG)

§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

Gemeindeordnung des Landes NRW

§ 23 Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

(2) Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Zu diesem Zweck kann der Rat Versammlungen der Einwohner anberaumen, die auf Gemeindebezirke (Ortschaften) beschränkt werden können. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Beteiligung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten, sind in der Hauptsatzung zu regeln. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

§ 24 Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

§ 25 Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.

§ 27a Interessenvertretungen, Beauftragte

Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.

§ 58 Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

(4) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 zu wählen sind. Im Übrigen gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

§ 3 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Soweit spezialgesetzliche Regelungen nicht vorgehen, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der verarbeitenden Stellen erforderlich ist oder wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

§ 16 Partizipation

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.

(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

